



Schweizerische Ärzte-Krankenkasse
Caisse-Maladie des Médecins Suisses

Genossenschaft Schweizerische Ärzte-Krankenkasse, Oberer Graben 37, Postfach 2046, 9001 St. Gallen
Telefon 071 227 18 18, Fax 071 227 18 28, www.saekk.ch, e-mail: info@saekk.ch

Statuten

Gültig ab 1. Juli 2008

I. Firma, Sitz, Zweck und Haftung

Art. 1 Firma

Unter der Firma «Genossenschaft Schweizerische Ärzte-Krankenkasse» besteht eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Obligationenrechtes.

Art. 2 Sitz

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in St. Gallen.

Art. 3 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe der Genossenschafter¹:

- Gewährung von Taggeldern,
- Gewährung von Sterbegeldern,
- Unterstützung der Genossenschafter zur Wiedereingliederung und des Wiedererlangens der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit,
- Orientierung der Genossenschafter auf den Gebieten der Einkommenssicherung, der Altersvorsorge und des Versicherungswesens; ausgenommen ist die Unterstützung in Streitigkeiten,
- Vermittlung von Vorsorge- und Versicherungsgeschäften an die Genossenschafter,
- Eingehen von Kooperationen mit Banken, Versicherungs- und anderen Dienstleistungsgesellschaften.

Die Genossenschaft bezweckt nicht die Erzielung von Gewinn.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen; es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5 Voraussetzungen für den Erwerb

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Angehörige verwandter Berufe (letztere werden durch die Delegiertenversammlung gemäss Art. 20 al. 7 hiernach festgelegt), die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ihren Arbeitsort haben, können Genossenschafter werden.
2. Studenten der Medizin, Zahnmedizin, der Veterinärmedizin oder verwandter Berufe, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ihren Wohnsitz haben, können Genossenschafter werden.

¹ Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Wenn sie das Studium aufgeben, das eidgenössische Diplomeamen oder den Abschluss in einem verwandten Beruf nicht innerhalb nützlicher Frist bestehen, erlischt die Mitgliedschaft.

3. Einen Antrag auf Aufnahme in die Genossenschaft kann nur stellen, wer das 60. Altersjahr nicht vollendet hat.

Art. 6 Aufnahme

Wer die Voraussetzungen des Art. 5 erfüllt, kann sich um Aufnahme als Genossenschafter bewerben, indem er das von der Genossenschaft erstellte Antragsformular ausfüllt und unterzeichnet und sich für den Fall der Erteilung der Mitgliedschaft zur Einhaltung der jeweils in Kraft stehenden Statuten, Allgemeinen Bedingungen und Beitragsordnung verpflichtet.

Die Genossenschaft entscheidet über die Aufnahme eines Antragstellers gestützt auf die Allgemeinen Bedingungen.

Das Verhältnis zwischen Genossenschaft und Genossenschafter ist mitgliedschaftsrechtlicher Natur.

2. Inhalt der Mitgliedschaft

Art. 7 Rechte und Pflichten der Genossenschafter

1. Die Rechte und Pflichten der Genossenschafter sind in diesen Statuten, den Allgemeinen Bedingungen und der Beitragsordnung geregelt; letztere beiden können vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit abgeändert werden. Im Verhältnis von Genossenschaft zu Genossenschafter sind die jeweils im Zeitpunkt der Fälligkeit einer Leistung in Kraft stehenden Statuten, Allgemeinen Bedingungen und Beitragsordnung verbindlich.
2. Den Genossenschaffern steht insoweit kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu, als die Genossenschaft ihre Leistungen nur so lange und so weit erbringt, als ihr Vermögen reicht.
3. Den Genossenschaffern stehen die Mitverwaltungsrechte gemäss Art. 8, Ziffern 1. und 2. zu.

Art. 8 Mitverwaltungsrechte

1. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme in der Urabstimmung.
2. Jedem Genossenschafter wird der jährliche Geschäftsbericht zugestellt.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 9 Gründe des Erlöschens der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt neben den in diesen Statuten genannten Fällen durch:
 - Erreichen des Terminalalters,
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod.

- Bei Erlöschen der Mitgliedschaft hat der Genossenschafter, bzw. haben seine Erben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen und auf Rückerstattung der einbezahlten Beiträge.

Art. 10 Terminalter

- Der Verwaltungsrat legt in den Allgemeinen Bedingungen das Terminalter fest.
- Sofern ein Genossenschafter im Zeitpunkt des Erreichens des Terminalters Mitglied des Verwaltungsrates der Genossenschaft ist, verbleibt er Genossenschafter bis zu seinem Austritt aus dem Verwaltungsrat.

Art. 11 Austritt

Ein Genossenschafter kann jederzeit, jedoch frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft, schriftlich den Austritt aus der Genossenschaft erklären.

Art. 12 Ausschluss

- Ein Genossenschafter wird aus der Genossenschaft ausgeschlossen bei:
 - schuldhaftem Verstoss gegen die Auskunfts-, Melde- und Verschwiegenheitspflicht;
 - Berufsverbot aus strafrechtlichen Gründen;
 - Nichtbezahlung der Beiträge in der gewährten Frist.
- Der Verwaltungsrat ist berechtigt, gegen den Betreffenden weitere rechtliche Massnahmen einzuleiten.
- Der berechtigte Bezug von Leistungen bildet keinen Grund für einen Ausschluss.

Art. 13 Wegzug ins Ausland

Der Verwaltungsrat regelt die Folgen des Wegzugs eines Genossenschafters ins Ausland in den Allgemeinen Bedingungen.

III. Organisation

1. Allgemeines

Art. 14 Organe

- Die Organe der Genossenschaft sind:
 - Schriftliche Urabstimmung («Urabstimmung»),
 - Delegiertenversammlung,
 - Verwaltungsrat,
 - Verwaltungsratsausschuss,
 - Kommissionen,
 - Geschäftsstelle,
 - Revisionsstelle.
- Alle Organe der Genossenschaft und die mit den laufenden Geschäften betrauten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse der Genossenschafter sowie über die allgemeinen Belange der Genossenschaft zu Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht hat den Ausschluss aus der Genossenschaft und den Verlust sämtlicher Ämter zur Folge.
Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Amt und aus der Genossenschaft fort.

2. Urabstimmung

Art. 15 Urabstimmung

Die der Gesamtheit der Genossenschafter zustehenden Rechte werden der Delegiertenversammlung übertragen. Davon ausgenommen sind Urabstimmungen der Genossenschafter zwecks Wahl der Delegierten

und solche die von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter schriftlich verlangt werden.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Genossenschafter fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen.

3. Delegiertenversammlung

Art. 17 Wahl der Delegierten

- Die Genossenschafter wählen durch Urabstimmung sechzig Delegierte, die Genossenschafter sein müssen.

Die Genossenschafter werden dafür in folgende Delegierten-Wahlkreise eingeteilt:

- Kreis 1: in den Kantonen GE, JU, NE, VD und VS wohnhafte Ärzte,
- Kreis 2: in den Kantonen AG, BL, BS und SO wohnhafte Ärzte,
- Kreis 3: in den Kantonen AI, AR, GL, GR, SG und TG sowie im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Ärzte,
- Kreis 4: in den Kantonen BE und FR wohnhafte Ärzte,
- Kreis 5: in den Kantonen LU, NW, OW, SZ, UR, TI und ZG wohnhafte Ärzte,
- Kreis 6: in den Kantonen SH und ZH wohnhafte Ärzte,
- Kreis 7: Zahnärzte,
- Kreis 8: Tierärzte,
- Kreis 9: Angehörige verwandter Berufe

Der Verwaltungsrat stellt die Anzahl der Delegierten pro Wahlkreis (mindestens ein Delegierter) fest. Sie bestimmt sich nach der Zahl der im Wahlkreis wohnenden Genossenschafter; die Mindestzahl pro Wahlkreis beträgt zwei Delegierte, sofern der Kreis mindestens 100 Genossenschafter umfasst.

Bei Genossenschaf tern, deren Praxisort in einen anderen Wahlkreis fällt als der Wohnort, ist der Praxisort massgebend.

Der Verwaltungsrat setzt den Termin der Urabstimmung fest. Mindestens drei Monate vor diesem Termin schlägt er jedem Genossenschafter die in seinem Wahlkreis zu wählenden Kandidaten vor. Gleichzeitig ermöglicht er es den Genossenschaf tern, weitere Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Diese Vorschläge müssen von mindestens zwanzig Genossenschaf tern des Wahlkreises und von den vorgeschlagenen Kandidaten unterzeichnet und nicht später als zwei Monate vor der Urabstimmung dem Verwaltungsrat eingereicht werden.

Werden pro Wahlkreis nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Delegierte zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Andernfalls werden die Delegierten aus sämtlichen Kandidaten eines Wahlkreises durch Urabstimmung der Genossenschaf ter dieses Wahlkreises gewählt, wobei diejenigen Kandidaten als Delegierte gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinig en. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In jedem Fall hat der Verwaltungsrat die Wahl der Delegierten pro Wahlkreis festzustellen.

Der Verwaltungsrat hat den Genossenschaf tern die Einladung zur Stimmabgabe mindestens zwanzig Tage vor der Urabstimmung zuzustellen. Die Stimmabgabe ist gültig, sofern sie schriftlich erfolgt und spätestens am Wahltag (Poststempel) der Post übergeben wird.

- Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Als Delegierte sind nicht wählbar Genossenschaf ter, welche dem Verwaltungsrat angehören oder während der Amtsdauer das Terminalter erreichen.

Während der Amtsdauer ausscheidende Delegierte werden nicht ersetzt.

Art. 18 Delegiertenversammlung

Die ordentlichen Delegiertenversammlungen finden innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres, ausserordentliche nach Bedürfnis oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen statt.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, im Falle des Art. 908 OR in Verbindung mit Art. 699, Abs. 1 OR durch die Revisionsstelle einberufen. Zehn Delegierte können schriftlich unter Grundangabe vom Verwaltungsrat die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

Art. 19 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
2. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl der anwesenden Delegierten.
3. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen.
4. Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten, bei seiner Verhinderung des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates. Sofern auch dieser verhindert ist, wählt die Delegiertenversammlung eine andere Person zum Tagespräsidenten.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr sofern nicht ein Drittel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangt.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Geschäftsberichtes,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Wahl des Verwaltungsrates,
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- Wahl der Revisionsstelle,
- Beschlussfassung über die Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle gemäss Art. 890 OR,
- Bestimmung derjenigen Berufe, die den Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten verwandt sind,
- Änderung der Statuten, Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft,
- Entschädigung der Delegierten,
- Rekursinstanz im Falle des Ausschlusses eines Genossenschafters durch den Verwaltungsrat.

4. Verwaltungsrat

Art. 21 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wobei die Mehrheit Genossenschafter sein muss.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, von ordentlicher Delegiertenversammlung zu ordentlicher Delegiertenversammlung. Sie sind wieder wählbar. Ein Mitglied scheidet an der ordentlichen Delegiertenversammlung, die der Vollendung seines 70. Altersjahres folgt, aus dem Verwaltungsrat aus.
Während der Amtsdauer eintretende Mitglieder werden für die verbleibende Zeit der Amtsdauer gewählt.
3. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, indem er aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten wählt sowie den Sekretär bezeichnet. Letzterer braucht weder Genossenschafter noch Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.
Bei Ausfall des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben.

Art. 22 Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen an Sitzungen. Diese werden durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Präsident führt den Vorsitz.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse und Wahlen werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, Beschlüsse und Wahlen. Es wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet.

2. Der Verwaltungsrat kann auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse und Wahlen werden mit der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates getroffen. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Beschlussprotokoll zu unterzeichnen.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Verwaltungsrat stehen neben den in den Art. 10 Abs. 1, 17 Ziffer 1 Absatz 2., 24 und 25, 26 Ziffer 3., 29 Abs. 2, 32 und 34 genannten, folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Anordnung und Durchführung der Urabstimmung,
2. Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung,
3. Vorlage des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle an die Delegiertenversammlung,
4. Begutachtung von Anträgen an die Delegiertenversammlung oder die Urabstimmung,
5. Ausschluss von Genossenschaftern,
6. Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
7. Festsetzung der Entschädigung seiner Mitglieder und derjenigen der Kommissionsmitglieder,
8. Erlass der Allgemeinen Bedingungen und der Beitragsordnung,
9. Anordnung der versicherungsmathematischen Überprüfung und Wahl des Aktuars,
10. Erlass des Geschäftsreglementes, Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Urabstimmung,
11. Erteilung von Unterschriftsberechtigungen, die im Handelsregister eingetragen werden,

Sämtliche übrigen Aufgaben und Befugnisse kann der Verwaltungsrat durch Geschäftsreglement dem Verwaltungsratsausschuss, gemäss Art. 25 zusätzlich bestellten Kommissionen oder der Geschäftsstelle delegieren. Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die er nicht durch Reglement in die Kompetenz eines anderen Organs delegiert hat.

5. Verwaltungsratsausschuss

Art. 24 Bestellung, Aufgaben und Organisation

1. Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern.
2. Er bestimmt im Geschäftsreglement dessen Aufgaben und Organisation.

6. Kommissionen

Art. 25 Bestellung, Aufgaben und Organisation

1. Der Verwaltungsrat kann mittels Regelung im Geschäftsreglement Kommissionen bilden und diesen Aufgaben übertragen und Kompetenzen einräumen.

- Die Mitglieder dieser Kommissionen brauchen weder Mitglieder des Verwaltungsrates noch Genossenschafter zu sein.

7. Geschäftsstelle

Art. 26 Aufgaben und Organisation

- Die Geschäftsstelle ist für die Geschäftsführung zuständig.
- Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsführer vor, der nicht Genossenschafter ist.
- Der Verwaltungsrat bestimmt im Geschäftsreglement Aufgaben und Organisation der Geschäftsstelle.

8. Revisionsstelle

Art. 27 Revisionsstelle

- Als Revisionsstelle amtiert gemäss Artikel 727b), Absatz 2 OR ein nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassener Revisionsexperte.
- Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

IV. Rechnungswesen

Art. 28 Geschäftsjahr und Rechnungsführung

Bilanz und Erfolgsrechnung sind jährlich auf den 31. Dezember gemäss den Vorschriften des Obligationenrechtes nach soliden kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen und im Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

Art. 29 Kapitalanlagen

Die Kapitalien der Genossenschaft werden nach anerkannten, in der beruflichen Vorsorge üblichen Grundsätzen der Bonität, Rentabilität und Liquidität angelegt.

Der Verwaltungsrat erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 30 Überprüfung der Ertrags- und Vermögenslage

- Die Finanzierung der Leistungsansprüche erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Bei der Beurteilung der Ertrags- und Vermögenslage werden die anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätze beachtet.
- Mindestens alle fünf Jahre erfolgt die Überprüfung durch einen von der Genossenschaft unabhängigen Aktuar, im Sinne einer versicherungsmathematischen Expertise.

V. Fonds zur Erleichterung der Mitgliedschaft (FEM) und Fonds für Härtefälle (FfH)

Art. 31 Zweck des FEM

Es besteht ein Fonds zur Erleichterung der Mitgliedschaft.

Der FEM bezweckt die Erleichterung des Beitritts in die Genossenschaft und der Mitgliedschaft für solche Genossenschafter, welche in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Art. 32 Organisation, Äufnung und Beanspruchung

Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über Organisation, Äufnung und Beanspruchung des FEM.

Art. 33 Zwecks des FfH

Es besteht ein Fonds für Härtefälle. Er bezweckt, in Not geratenen Genossenschaffern Unterstützungsleistungen auszurichten.

Art. 34 Organisation, Äufnung und Beanspruchung

Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über Organisation, Äufnung und Beanspruchung des FfH.

VI. Auflösung, Fusion und Liquidation

Art. 35 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung, Fusion und Liquidation der Genossenschaft soll das Genossenschaftsvermögen andern Organisationen mit ähnlicher Zweckbestimmung zufallen. Besteht in jenem Zeitpunkt keine solche Organisation, so kann durch Urabstimmung das Liquidationsvermögen einer zu gründenden Stiftung mit ähnlichem Zweck zugewendet werden. Die Verteilung des Genossenschaftsvermögens unter die Genossenschafter ist ausgeschlossen.

VII. Bekanntmachungen

Art. 36 Publikation

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Brief an die Genossenschafter oder, wo vorgeschrieben, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VIII. Schlussbestimmungen

- Ergänzend zu diesen Statuten gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.
- Diese Statuten gelten ab 1. Juli 2008. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2003.

IX. Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten zwischen Genossenschafter und Genossenschaft werden ausschliesslich durch die in St. Gallen zuständigen Gerichte beurteilt.

X. Übergangsbestimmungen

Für die bestehenden Ehrengenossenschafter gelten die Bestimmungen der Statuten vom 1. Januar 1993 in Bezug auf die Ehrenmitgliedschaft weiter.

St. Gallen, 14. Juni 2008

Für den Verwaltungsrat der Genossenschaft
Schweizerische Ärzte-Krankenkasse:

Präsident:
Dr. med. Reto Laetsch

Sekretär:
Dr. med. Eduard Eicher